

# RS Vwgh 1987/5/19 86/14/0179

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1987

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

KStG 1966 §8 Abs1;

## Rechtssatz

Ausführungen dahingehend, daß eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, wenn eine Kapitalgesellschaft die Geschäftsführungskosten (einschließlich des Geschäftsführerbezuges des Gesellschafters) für ein Einzelunternehmen des Gesellschafters trägt. Eine andere Betrachtung mag - den Geschäftsführerbezug ausgenommen - Platz greifen, wenn die Geschäftsführung seitens der Kapitalgesellschaft auf Grund einer einem Fremdvergleich standhaltenden Vereinbarung mit dem Einzelunternehmer erfolgt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140179.X02

## Im RIS seit

19.05.1987

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)